

VDI Netzwerk International (VDI INT)
Stand: 28. September 2021 (Basis Muster-Satzung-BV-2020-11)

2021-09-14

Inhalt

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Mittel	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Persönliche Mitglieder	3
§ 6 Fördernde Mitglieder	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 9 Organe des VDI INT	5
§ 10 Mitgliederversammlung	5
§ 11 Vorstand	6
§ 12 Beratendes Gremium	8
§ 13 Geschäftsstelle	8
§ 14 Rechnungsprüfende	8
§ 15 Regionale Gliederungen des VDI INT	8
§ 16 Arbeitskreise und Netzwerke	8
§ 17 Ehrungen	9
§ 18 Auflösung	9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "VDI Netzwerk International" (im Folgenden abgekürzt: VDI INT) und hat seinen Sitz in Düsseldorf.
2. VDI INT ist eine Gliederung des Vereins Deutscher Ingenieure im Status eines Bezirksvereins. Die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI sind bindend für das VDI INT, soweit diese ihn betreffen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Zugehörigkeit des VDI INT zu anderen Organisationen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des VDI.

§ 2 Zweck

1. VDI INT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des VDI INT sind wie Zwecke des VDI:
 - die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung,
 - Die Förderung der technischen Bildung.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Mitwirkung im Bildungswesen (Zusammenarbeit mit Stellen im Land des jeweiligen Freundeskreises), insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure sowie des technischen Nachwuchses, Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Lehrgängen und Besichtigungen des VDI INT und seiner Freundeskreise zu Schulungszwecken,
 - Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Institutionen im Ausbildungsbereich sowie anderen Institutionen und Einzelpersonlichkeiten, zur gemeinsamen Förderung der technischen Wissenschaft, Forschung und Bildung,
 - Öffentlichkeitsarbeit auf regionaler Ebene weltweit.
4. VDI INT ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des VDI INT. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VDI INT fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel

Dem VDI INT stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1. Beitragsanteile der Mitglieder
2. Zuwendungen und Schenkungen
3. Vermögen und seine Erträge
4. Erträge aus Ergebnissen der eigenen Vereinsarbeit

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des VDI INT sind die persönlichen und fördernden Mitglieder des VDI, die ihren Wohnsitz in einem der Freundeskreise des VDI INT haben, ihre Tätigkeit dort ausüben oder sich eine Zuordnung zum VDI INT gewünscht haben. Ausgenommen davon sind die Mitglieder, die sich eine Zuordnung zu einem anderen Bezirksverein gewünscht haben.
2. Die Geschäftsordnung des VDI enthält die Festlegungen für die Aufnahme und das Aufnahmeverfahren.

§ 5 Persönliche Mitglieder

1. Persönliche Mitglieder des VDI können werden:
 - 1.1 als ordentliche Mitglieder
 - Ingenieurinnen und Ingenieure deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit,
 - Personen, deren Mitarbeit erwünscht ist und über deren Mitgliedschaft das Präsidium des VDI entscheidet,
 - 1.2 als außerordentliche Mitglieder
 - Personen, die an einer aktiven Mitarbeit im VDI interessiert sind,
 - 1.3 als studierende Mitglieder
 - Studierende der Technik- und Naturwissenschaften,
 - 1.4 als Jungmitglieder
 - Personen zwischen dem vollendeten 4. und dem vollendeten 21. Lebensjahr, soweit sie weder studieren noch berufstätig sind. Auf Antrag können Jungmitglieder, die zu technischen Berufen ausgebildet werden, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung als Jungmitglieder weitergeführt werden, solange sie das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben,
 - 1.5 als Ehrenmitglied oder korrespondierendes Mitglied des VDI
 - Persönlichkeiten durch Ernennung des Präsidiums.
2. Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder und ordentliche Mitglieder dürfen unmittelbar hinter ihrem Namen, nicht aber in Firmenbezeichnungen, den Zusatz VDI führen.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des VDI können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des VDI ideell und materiell zu fördern.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Eine Kündigung der Mitgliedschaft im VDI ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie erfolgt durch eingeschriebenen Brief an VDI INT oder die Hauptgeschäftsstelle des VDI.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des persönlichen Mitgliedes.
3. Mitglieder können durch das Präsidium des VDI ausgeschlossen werden:
 - bei Satzungsverletzung,
 - bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des VDI,
 - bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach wiederholter erfolgloser Mahnung.
4. Gegen den Beschluss des Präsidiums kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung über das VDI INT bei der Vorstandsversammlung des VDI Berufung einlegen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach § 10 der Satzung des VDI:

1. Persönliche Mitglieder, mit Ausnahme der Jungmitglieder,
 - 1.1 haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des VDI INT und bei Zuordnung in ihrer Fachgesellschaft oder ihrem Fachbereich, soweit hier eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Außerordentliche und studierende Mitglieder haben, soweit diese Satzung oder die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI nichts anderes festlegen, nur ein aktives Wahlrecht.
 - 1.2 haben das Recht, an die Mitgliederversammlung des VDI INT Anträge in Angelegenheiten des VDI zu stellen. Wenn ein Antrag in der Mitgliederversammlung des VDI INT zweimal abgelehnt worden ist, so ist Berufung bei der Vorstandsversammlung möglich.
 - 1.3 haben im Rahmen der Zweckbestimmung und der satzungsgemäßen Entscheidungen der Organe des VDI ein Recht auf die Vergünstigungen des VDI für seine Mitglieder und auf Inanspruchnahme von VDI-Einrichtungen.
 - 1.4 erhalten nach 25jähriger Mitgliedschaft das VDI-Abzeichen mit silbernem Kranz, nach 40jähriger Mitgliedschaft mit goldenem Kranz. Das VDI-Abzeichen mit goldenem Kranz wird für 50 Jahre Mitgliedschaft mit der Ziffer 50, für 60 Jahre mit der Ziffer 60 und von da ab alle 5 Jahre mit der jeweiligen Ziffer verliehen.
2. Fördernde Mitglieder
 - 2.1 haben das Recht, die Einrichtungen des VDI sowie die für sie vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

- 2.2 sollen aus ihrem Betrieb ein persönliches Mitglied des VDI als ihre Vertrauensperson, die die Verbindung zum VDI aufrechterhält, benennen.
3. Mitglieder sind gehalten, den VDI bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Satzung, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des VDI hierzu sind für sie bindend.
4. Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch an das Vermögen des VDI INT oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§ 9 Organe des VDI INT

Organe des VDI INT sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. VDI INT hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Rechnungsprüferinnen und -prüfer,
 - Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Entgegennahme und Besprechung der Tätigkeitsberichte der Leitungen der Freundeskreise,
 - Behandlung von Anträgen,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des VDI INT nach Maßgabe der Satzung des VDI.

Vorschläge für die Wahl des Vorstandes müssen schriftlich spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin dem amtierenden Vorstand vorliegen.

2. Zu der Mitgliederversammlung hat jedes persönliche Mitglied, mit Ausnahme der Jungmitglieder, Zutritt. Die Sitzungen können in Präsenz, virtuell (durch Internet-/Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid als Präsenzsitzung mit Zuschaltung von Teilnehmenden erfolgen.
3. Ort und Zeit einer ordentlichen Mitgliederversammlung werden deren Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Sie erhalten mindestens vier Wochen vor der Versammlung per E-Mail und über die Homepage des Vereins eine Einladung mit der Tagesordnung. Alle Antrags- und Wahlunterlagen liegen den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung zur Kenntnisnahme vor.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Antrag von mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder vom Vorsitzenden einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung werden mindestens 2 Wochen vorher bekanntgegeben.
5. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Satzungsänderungen des VDI INT müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann über eine Satzungsänderung nur dann

beschließen, wenn der Antrag den Mitgliedern 4 Wochen vorher zur Kenntnis gebracht wurde. Die Satzung und wesentliche Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Zustimmung des Präsidiums des VDI.

7. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des VDI INT nur beschließen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder gemäß Ziffer 2 anwesend sind.

Ist dies nicht der Fall, so muss, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der jedes Mitglied gemäß Ziffer 2 mit wenigstens 8 Wochen Frist erneut schriftlich einzuladen ist. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der gemäß Ziffer 2 anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf jetzt der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

8. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt.
9. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, die vom Versammlungsleitenden und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird bei den Urkunden des VDI INT aufbewahrt und den Mitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den VDI INT und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen.
2. Der Vorstand hat folgende Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden:
 - die bzw. der Vorsitzende,
 - die bzw. der stellvertretende Vorsitzende,
 - die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister,
 - optional bis zu fünf weiteren Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes, die jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen sollen, darunter soll ein Vertreter der VDI Young Engineers sein.

Der Vorstand wird von einem erweiterten Vorstand unterstützt, dem die Leitungen der Freundeskreise angehören.

Die Zusammensetzung des Vorstands soll die Diversität und Regionalität der Mitgliedschaft abbilden.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Kosten der Vorstandsmitglieder werden erstattet, eine entsprechende Reisekostenregelung wird auf Grundlage einer Vorlage des Hauptvereins von der Mitgliederversammlung genehmigt. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den VDI INT.

Die Mitglieder des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes müssen ordentliche, die sonstigen Vorstandsmitglieder können auch studierende Mitglieder des VDI

sein. Die bzw. der Vorsitzende soll im aktiven Berufsleben stehen und aufgrund ihres/seines Werdegangs und ihrer/seiner aktuellen Situation den VDI INT repräsentieren können.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich, der Vorsitzende kann jedoch in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden. Die Amtszeit des Vorsitzenden beginnt am 01. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Alljährlich soll etwa 1/3 der Vorstandsmitglieder neu- oder wiedergewählt werden. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sollen nicht im gleichen Jahr ausscheiden.

Beim vorzeitigen Ausscheiden der bzw. des Vorsitzenden übernimmt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl einer bzw. eines neuen Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt wird. Zugewählte Vorstandsmitglieder müssen die gleichen Voraussetzungen wie gewählte Vorstandsmitglieder erfüllen.

Der Vorstand erledigt seine Arbeiten in den Sitzungen. Die Sitzungen können in Präsenz, virtuell (durch Telefon- oder Videokonferenz) erfolgen, wenn das Gremium dies mehrheitlich beschließt. In dringenden Fällen ist auch Abstimmung in Textform zulässig. Die Ergebnisse dieser Abstimmung werden den Gremienmitgliedern bekannt gegeben.

4. Die bzw. der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Tagesordnung wird bei der Einberufung, spätestens 2 Wochen vor der Sitzung, bekanntgegeben.
5. Die bzw. der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
6. Die bzw. der Vorsitzende verteilt die Geschäfte des VDI INT auf die Vorstandsmitglieder, gibt die erforderlichen Weisungen und erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 seiner Mitglieder im Sinne der Ziffer 3 anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird von der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet und bei den Urkunden des VDI INT aufbewahrt.
9. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - Einladung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung inkl. Erstellung der vorläufigen Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung, Erstellung und Verwaltung des Budgets
 - Vorbereitung und Erstellung des zu prüfenden Jahresberichts
 - Anstellung von Personal
 - Mitwirkung in den übergeordneten Gremien des VDI
 - Vereinsrechtliche Vertretung des VDI INT
 - Koordination und Vernetzung der Aktivitäten der Freundeskreise des VDI INT
 - Unterstützung des Aufbaus weiterer Freundeskreise bei entsprechendem Bedarf

§ 12 Beratendes Gremium

Beim VDI INT kann ein beratendes Gremium bestehen, das die Aufgabe hat, die Interessen des VDI INT zu fördern und den Vorstand zu beraten. Zu Mitgliedern des beratenden Gremiums werden vom Vorstand des VDI INT Persönlichkeiten berufen, die im Bereich eines Freundeskreises des VDI INT ihren Wohn- oder Amtssitz haben und ein besonderes Interesse an der Verbindung zur VDI-Arbeit zeigen. Die Berufung gilt für 3 Jahre und kann wiederholt werden.

§ 13 Geschäftsstelle

1. Der VDI INT betreibt eine Geschäftsstelle am Vereinssitz in Düsseldorf, die nach den Weisungen des Vorstandes handelt.
2. Die Geschäftsstelle kann von hauptamtlichen Personen geleitet werden, um den VDI INT zu unterstützen.

§ 14 Rechnungsprüfende

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfende, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
2. Die Rechnungsprüfenden prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des VDI INT, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Rechnungsprüfenden sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Rechnungsprüfung kann virtuell erfolgen.

§ 15 Regionale Gliederungen des VDI INT

1. Der VDI INT gliedert sich in Freundeskreise des VDI im Ausland. Der Vorstand des VDI INT kann bei Bedarf weitere Freundeskreise im Ausland bilden. Ein neuer Freundeskreis sollte mindestens 30 Mitglieder haben.
2. Der Vorstand des VDI INT stellt den Freundeskreisen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des VDI INT zur Verfügung.

§ 16 Arbeitskreise und Netzwerke

1. VDI INT kann entsprechend den Aufgabenbereichen und im Einvernehmen mit den Fachgesellschaften, den Fachbereichen, den interdisziplinären Gremien, den überfachlichen Netzwerken und den berufspolitischen Gremien des VDI, Arbeitskreise und regionale Netzwerke bilden. Die Bezeichnung der Arbeitskreise oder Netzwerke soll sich an den Bezeichnungen der Gliederungen des VDI orientieren. Arbeitskreise oder Netzwerke für andere Aufgabengebiete können vom Vorstand des VDI INT mit Angabe der Zuordnung zu einer Fachgesellschaft bzw. einer berufspolitischen Gliederung des VDI eingerichtet bzw. aufgelöst werden. Die Leitungen von Arbeitskreisen werden von der oder dem Vorsitzenden des VDI INT eingesetzt und jeweils für drei Jahre berufen. Die Sprecherinnen und Sprecher von Netzwerken werden auf Vorschlag des jeweiligen Netzwerks von der oder dem Vorsitzenden des VDI INT eingesetzt und jeweils für die Dauer von drei Jahren berufen. Das Einsetzen von Sprecherinnen bzw. Sprecher oder Arbeitskreisleitungen soll in Kontakt mit den Vorsitzenden der jeweiligen Fachgesellschaft oder des jeweiligen Fachbereichs, des jeweiligen interdisziplinären Gremiums oder der in der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft gebildeten Fachbeiräte und Netzwerke geschehen. Die Leitungen der Arbeitskreise und die Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke müssen ordentliche Mitglieder des VDI sein. Die Teamleitungen des Netzwerks VDI

Young Engineers können auch studierende Mitglieder sein. Die Clubleitungen der Arbeitskreise für die Jungmitglieder können auch studierende oder außerordentliche Mitglieder sein.

2. Die Arbeitskreise und Netzwerke führen nach dem Namen des VDI INT die Bezeichnung "Arbeitskreise" bzw. „Netzwerke" mit der Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebietes.
3. Der Vorstand des VDI INT stellt den Arbeitskreisen und Netzwerken im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des VDI INT zur Verfügung.

§ 17 Ehrungen

Neben den Ehrungen durch den VDI ist als Ehrung durch den VDI INT die Ehrenplakette und die Ehrenmedaille vorgesehen. Sie können Mitgliedern verliehen werden, die sich um den VDI INT oder um die Technik verdient gemacht haben. Einzelheiten regeln die Ordnung für Ehrungen und Verleihung von Preisen sowie die Richtlinien für deren Vergabe und Abwicklung des VDI.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des VDI INT kann durch die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Ziff. 7 beschlossen werden. Der Beschluss wird mit der Entscheidung der Vorstandversammlung des VDI entsprechend § 14 Ziff. 2.3 der Satzung des VDI wirksam.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des VDI INT oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke muss das vorhandene Vermögen dem VDI zwecks Verwendung für die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung und/oder für die Fortbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure zugeführt werden. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen. Vor der Verteilung des Vermögens ist das Finanzamt anzuhören.
3. Für die Auflösung oder Zusammenlegung von Freundeskreisen, Arbeitskreisen oder Netzwerken des VDI INT ist der Vorstand des VDI INT zuständig. Das bei der Auflösung festgestellte Vermögen einer Gliederung des VDI INT geht an den VDI INT zurück.